

Musikschulreglement

**Entwurf zu Handen
Gemeindeversammlung vom
05.12.2022**

Inhaltsverzeichnis

I. Trägerschaft und Zielsetzungen	3
II. Musikunterricht	3
III. Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte	4
IV. Musikschulleitung.....	6
V. Musiklehrpersonen.....	6
VI. Instrumente und Lehrmittel.....	7
VII. Rechtsmittel	7
VIII. Schlussbestimmungen.....	7

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

das Volksschulgesetz vom 14.09.1969, die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 05.05.1970, die Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn vom Mai 2019 und der Gemeindeordnung vom 01.01.2017

beschliesst das folgende

Reglement über die Musikschule Däniken

I. Trägerschaft und Zielsetzungen

§ 1
Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Däniken führt eine geleitete Musikschule.

Die Kosten für den Betrieb der Musikschule werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Erziehungsberechtigten
- b) Leistungen der Einwohnergemeinde Däniken
- c) Subventionsbeiträge des Kantons

§ 2
Ziel

Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Sie will die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

II. Musikunterricht

§ 3
Unterrichtsangebot

Es wird folgender Unterricht angeboten:

- a) musikalische Grundschulung
- b) Instrumentalunterricht und Gesangsunterricht
- c) Ensembleunterricht
- d) Chorunterricht

Auf Antrag der Musikschulleitung entscheidet der Gemeinderat über das Unterrichtsangebot.

Beim Fächerangebot soll auf genügend Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern, auf qualifizierte Lehrpersonen und auf die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Däniken Rücksicht genommen werden.

In der Regel kann nur ein Instrument erlernt werden.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten an die Musikschulleitung können begabte Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der unterrichtenden Musiklehrperson ein zweites Instrument erlernen. Die Musikschulleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.

§ 4
Unterrichtsdauer

Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert mindestens 45 Minuten.

Die Dauer des Einzelunterrichts beträgt 25 Minuten, 2 mal 25 Minuten Einzelunterricht gelten als eine Unterrichtslektion.

Begabte Schülerinnen und Schüler können auf Empfehlung der Musiklehrperson auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin mehr als 25 Minuten desselben Instruments belegen (max. Doppelktion von 50 Minuten). Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird im gleichen Umfang erhöht. Die Musikschulleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.

§ 5
Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde Däniken stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

III. Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte

§ 6
Zulassung

Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche (bis zum Mittelschulabschluss oder Beendigung der ersten Berufslehre), die in Däniken wohnhaft sind.

§ 7
Auswärtige
Schülerinnen und
Schüler

Die Musikschule steht auch Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht besteht.

§ 8
Eintritt

Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf Beginn eines Schuljahres, die Anmeldung ist bis spätestens 31. März bei der Musikschulleitung abzugeben.

Die musikalische Grundschulung ist im Rahmen des Blockunterrichts an der Volksschule integriert und unentgeltlich.

Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Musiklehrpersonen zur Verfügung stehen. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird pro rata bis Ende Schuljahr erhoben.

Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schülerinnen und Schüler haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.

§ 9
Pflichten

Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Musikschule angeordnet worden sind, ist obligatorisch.

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 10
Beitrag der
Erziehungsberechtigten

Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Beitrag von den Erziehungsberechtigten im Umfang von 0 bis 600 Franken zu entrichten. Er berücksichtigt

auch die Regelung eines Familien- oder Sozialrabatts. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird der Wohngemeinde gemäss separatem Vertrag Rechnung gestellt.

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Beitrags der Erziehungsberechtigten, zum Beispiel für Stunden, die wegen Feiertagen, Verhinderung der Musiklehrpersonen, der Schülerinnen und Schüler oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

§ 11
Absenzen

Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.

In der nächsten Musikstunde ist eine vom Erziehungsberechtigten unterzeichnete Entschuldigung vorzulegen.

Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch die Schülerin oder den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.

§ 12
Austritt

Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

Wenn Schülerinnen und Schüler nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten den Musikunterricht im neu begonnen Schuljahr nicht antreten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Hälfte des jährlichen Beitrags der Erziehungsberechtigten zur Deckung der Kosten für eingegangene personelle Verpflichtungen zu erheben.

Wegzüge sind der Musikschulleitung rechtzeitig zu melden.

Erziehungsberechtigte, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Musikschulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson über das Gesuch.

Auch wenn das Austrittsgesuch bewilligt wird, wird der Beitrag der Erziehungsberechtigten nicht zurückerstattet.

§ 13
Mahnungen und
Abschluss

Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.

Bleibt eine Mahnung erfolglos, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu orientieren.

Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung unter Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird nicht zurückerstattet.

IV. Musikschulleitung

- § 14
Aufgaben
- Die Musikschulleitung ist zuständig für die Organisation, die Aufsicht und den effizienten Betrieb der Musikschule. Sie führt die Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht.
- Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- Die Musikschulleitung koordiniert sich mit den Schulleitungen der Volksschule.
- § 15
Anstellung und Besoldung
- Für die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Musikschulleitung gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Däniken.

V. Musiklehrpersonen

- § 16
Anstellung und Besoldung
- Für die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Musiklehrpersonen gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Däniken.
- § 17
Gestaltung des Unterrichts
- Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- § 18
Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler
- Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind der Musikschulleitung Ende Semester abzugeben.
- § 19
Unterrichtsverpflichtung
- Die Musiklehrperson ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.
- § 20
Zusätzliche Verpflichtungen
- Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Sitzungen, Weiterbildungen sowie Veranstaltungen der Musikschule wie an Konzerten, Vortragsübungen und Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
- Der Aufgabenbereich der Musiklehrperson beinhaltet neben dem Unterricht Teamarbeit, Organisatorisches, Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, etc. gemäss Berufsauftrag.
- § 21
Absenzen
- Absenzen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu melden.
- Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Musikschulleitung verschoben werden.
- § 22
Privatunterricht
- Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.
- Die Schülerinnen und Schüler der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

VI. Instrumente und Lehrmittel

- § 23
Leistung der
Erziehungsberechtigten
- Die Erziehungsberechtigten haben für die zum Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen und anfangs Schuljahr bereitzuhalten.
- Die Musiklehrpersonen beraten die Erziehungsberechtigten bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.
- § 24
Leistungen der Schule
- Die Instrumente, Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u. ä. für die musikalische Grundschule werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Erziehungsberechtigten haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

VII. Rechtsmittel

- § 25
Beschwerderecht
- Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich begründet Beschwerde eingereicht werden.
- Gegen Entscheide des Gemeinderates kann grundsätzlich innert 10 Tagen beim Departement schriftlich begründet Beschwerde eingereicht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

- § 26
Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2023 in Kraft. Es ersetzt alle anderen bestehenden Bestimmungen, namentlich insbesondere die Musikschulverordnung der Einwohnergemeinde Däniken vom 01.08.2009.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken beschlossen am
XX.XX.XXXX.

Der Gemeindepräsident:

Matthias Suter

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Widmer